

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand*
- 2. Die Mitgliederversammlung*

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat (Minderjährige haben ihren Antrag die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen) und unbescholtenen Rufes ist.

Gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann solche Personen als Ehrenmitglieder ernennen, die sich besonderer Verdienste um den Verein oder auf jagdkynologischen Gebiet erworben haben.

Ehrenmitglieder haben in der Versammlung Sitz und Stimme und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1 a Dem ersten Vorsitzenden*
- 2 a Dem zweiten Vorsitzenden als sein Stellvertreter*
- 3 a Dem Schriftführer*
- 4 a Dem Schatzmeister*

Der erweiterte Vorstand umfasst den geschäftsführenden Vorstand, den Zuchtwart, die Stellvertreter des Schriftführers und des Schatzmeisters und die Beisitzer (drei).

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind in der Regel der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinsam und sind gesamthandlungsberechtigt.

Eine Person kann zwei Ämter auf sich vereinen.

Der Vorstand mit Beiräte wird auf drei Jahre gewählt.